Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4736**
16. Wahlperiode 20. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Bodenschutzrahmenrichtlinie aktiv mitgestalten – Subsidiarität sichern, Verhältnismäßigkeit wahren

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 22. September 2006 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz vorgelegt (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG; KOM(2006) 232 endg.; Ratsdok. 13388/06).

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich den Ansatz der Europäischen Union, den Bodenschutz EU-weit zu stärken und hat zur Kenntnis genommen, dass sich eine Mehrheit der Mitgliedstaaten in der Orientierungsdebatte des Rates am 20. Februar 2007 für rechtsverbindliche Vorgaben zum Bodenschutz unter Wahrung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auf EU-Ebene ausgesprochen hat. Es ist im deutschen Interesse, dass in allen EU-Staaten ein angemessenes Bodenschutzrecht gilt, damit deutsche Unternehmen im Standortwettbewerb keine unbilligen Nachteile erleiden. Eine solche Regelung soll hinsichtlich des Bodenschutzes gemeinsame Grundsätze verankern, die vorhandenen Lücken im Bereich der EU-Rechtsetzung schließen und die Subsidiarität beachten. Dazu ist das Instrument einer Rahmenrichtlinie prinzipiell sachgerecht, weil detaillierte Vorgaben auf EU-Ebene der hohen Bodendiversität sowie den regional unterschiedlichen Problemlagen in Europa nicht ausreichend Rechnung tragen können.

Gegen den Richtlinienvorschlag bestehen erhebliche Bedenken. So hat der Bundesrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 (Bundesratsdrucksache 696/06) sowie neuerlich mit Beschluss vom 16. Februar 2007 dezidiert kritisch gegen den Richtlinienvorschlag Stellung genommen. Die bestehenden Bedenken und Kritikpunkte konnte auch die Bundesregierung in Beantwortung der Kleinen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Gestaltung der EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie mit Blick auf Bürokratievermeidung" (Bundestagsdrucksache 16/4336 vom 16. Februar 2007) nicht ausräumen.

Mit Blick auf den vorliegenden Richtlinienentwurf ist hervorzuheben, dass

– in Deutschland durch die bodenschutzrechtlichen Anforderungen und durch die Verankerung des Bodenschutzes in anderen Politikbereichen bereits ein hoher Standard im vor- und nachsorgenden Bodenschutz erreicht worden ist und in weiten Bereichen das Anliegen der Richtlinie materiell bereits erfüllt ist;

– Regelungen und Anforderungen auf EU-Ebene, welche über die in Deutschland vorhandenen Anforderungen und Vorleistungen des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes hinausgehen, grundsätzlich nicht erforderlich sind;

– der integrative Ansatz in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags, welcher eine Berücksichtigung des Bodenschutzes in anderen Politikbereichen vorsieht, in Deutschland heute schon u. a. im Immissionsschutzrecht, im Planungsrecht, im Abfallrecht und Düngemittelrecht sowie in anderweitigen Verpflichtungen, namentlich den Regelungen zu „Cross Compliance", praktiziert wird;

– die in Artikel 4 des Richtlinienvorschlags geregelte Verpflichtung von Landnutzern zu Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden in Deutschland bereits u. a. durch die §§ 7 und 17 des Bundesbodenschutzgesetzes umgesetzt wird. Ein Bedarf an darüber hinausgehenden Regelungen ist nicht ersichtlich;

– die in Kapitel II des Richtlinienvorschlags geforderten Vorsorgeanforderungen für bestimmte Bodengefahren wegen der sehr unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten besser auf nationaler Ebene zu regeln sind und in Deutschland bereits durch die Vorgaben der Guten Fachlichen Praxis und die anderweitigen Verpflichtungen im Rahmen der „Cross Compliance" erfüllt werden. EU-weite Vorgaben für die Ausweisung von Risikogebieten sind zur Abwehr solcher Gefahren nicht erforderlich;

– mit Blick auf Kapitel III „Bodenverunreinigung" des Richtlinienvorschlags hervorzuheben ist, dass auf Grund der über zwanzigjährigen Erfahrung im Umgang mit Bodenverunreinigungen in Deutschland, insbesondere auf Ebene der Bundesländer, bereits umfangreiche Leistungen erbracht worden sind. Dies betrifft vor allem Erhebungen von altlastrelevanten Standorten, Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsmaßnahmen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;

– es nicht sinnvoll ist, Standorte von Anlagen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (so genannte IVU-Anlagen) pauschal und a priori als potentiell kontaminierte Standorte anzusehen und zu veröffentlichen;

– die vorgesehene Pflicht zur Erstellung eines Bodenberichts im Grundstückverkehr abzulehnen ist. Dies würde bei den Betroffenen zu erheblichen Belastungen führen, ohne den Bodenschutz zu verbessern;

– die vorgesehenen Vorgaben für eine nationale Sanierungsstrategie verzichtbar sind. Die mit Blick auf Bodensanierungen in Deutschland geltenden Regelungen sind bereits ausreichend;

– der Aspekt eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden bei den weiteren Verhandlungen über die Richtlinie auf EU-Ebene relevant ist. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, wie der besonderen Bedeutung des Flächenrecyclings Rechnung getragen werden kann;

– national bereits zahlreiche Erfolge bei der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für den Boden in der Öffentlichkeit und bei einem Wissens- und Erfahrungsaustausch zu verzeichnen sind. Die Bundesregierung wird ermutigt, sich für eine weitere Sensibilisierung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags und in geeigneter Form für die Einrichtung einer europaweiten Plattform zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten einzusetzen, welche den Wissenstransfer fördert und Synergien erschließt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, dass

– sich die europäischen Vorgaben im Sinne der vorstehenden Kritikpunkte auf das notwendige Mindestmaß beschränken;

– die Subsidiarität und der Erhalt des in Deutschland erreichten Bodenschutzstandards gewahrt bleiben;

– das Verhältnis zu anderen einschlägigen EU-Rechtsakten, wie dem Umweltschadenshaftungsrecht, dem Umweltinformationsrecht oder anderweitigen Verpflichtungen im Rahmen der „Cross Compliance“ klar abgegrenzt wird und keine widersprüchlichen Mehrfachregelungen erfolgen;

– Standards und Berichtspflichten im Verhältnis zu nationalen Rechtssetzungen so geregelt werden, dass unverhältnismäßig hohe Kosten dadurch nicht entstehen;

– ausschließlich Tätigkeiten, nicht aber Anlagentypen als potentielle Bodengefährdungen benannt werden;

– auch bergbauliche Bodennutzungen, die mit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion einhergehen, dann zu ermöglichen sind, wenn Rückstellungen für eine nachsorgende Wiederherstellung der Bodenfunktion gebildet werden;

– durch eine Erweiterung der Definitionen um die verwendeten Grundbegriffe (wie z. B. Erosion, Versalzung etc.) überhaupt eine Vergleichbarkeit der Rechtslage in den EU-Mitgliedstaaten erreicht wird;

– der mit der Umsetzung der Richtlinie verbundene und bei den Betroffenen entstehende bürokratische Aufwand auf das unerlässliche Maß beschränkt wird;

– sich auf Basis der in Deutschland gewonnenen Erfahrungen konstruktiv in den weiteren Verhandlungsprozess einzubringen und den Deutschen Bundestag über den Fortgang der Beratungen zeitnah zu unterrichten.

Berlin, den 20. März 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333